(Stand: 05.09.2019)

Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Psychologie des Lernens und Lehrens

Vom 15. Mai 2017 *

Auf Grund von § 63 Abs. 2 sowie §§ 29 Abs. 4 Satz 3 und 59 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zul. geändert durch Art. 1 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), i.V.m. § 20 Abs. 4, 5 und 6 sowie § 3 Abs. 1 Satz 3 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, 115), zul. geändert durch Art. 14 d. G. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 10. Mai 2017 die folgende Zulassungssatzung beschlossen:

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 05.09.2019) der o.g. Satzung (s. Amtliche Bekannt-machung 4/2017). Sie enthält zusätzlich die 1. Änderungssatzung vom 15. Mai 2018 (s. Amtl. Bekanntmachung 19/2018).

Die vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen sind auf der Netzseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg unter "Service", "häufig besuchte Seiten", "Amtliche Bekanntmachungen" einsehbar.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens*. Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg bleibt unberührt.

§ 2 Studienberechtigung

(1) Zum Studium hat Zugang, wer ein mindestens 6-semestriges einschlägiges Hochschulstudium entsprechend den Kriterien in § 3 Abs. 2 Nr. 3 a), b) oder c) erfolgreich abgeschlossen hat. Der Zugang ist außerdem unter den in § 3 Abs. 4 genannten Voraussetzungen möglich.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die Auswahlkommission.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist unter Einhaltung der Anmeldefrist schriftlich an das Studierendensekretariat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zu richten. Die Anmeldefrist wird jeweils rechtzeitig von der Hochschule bekanntgegeben. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - 1. ein Lebenslauf:
 - 2. das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
 - 3. der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden und mindestens 6-semestrigen einschlägigen Hochschulstudiums:
 - a) in Psychologie oder
 - b) mit bildungswissenschaftlicher Ausrichtung und mit einem Schwerpunkt in der empirischen Erforschung des Lernens und der Bildung (z.B. Kognitionswissenschaft, Erziehungswissenschaft, Kindheitspädagogik, Gesundheitspädagogik), sofern dabei mindestens 12 ECTS-Punkte in empirischen Forschungsmethoden und mindestens 12 ECTS-Punkte in Psychologie erworben wurden oder
 - c) in einem Lehramt an allgemeinbildenden Schulen, sofern dabei mindestens 12 ECTS-Punkte in empirischen Forschungsmethoden und mindestens 12 ECTS-Punkte in Psychologie erworben wurden;
 - 4. das mit dem ersten Hochschulabschluss gemäß Nr. 3 a), b) oder c) erworbene Transcript of Records unter Angabe der erworbenen ECTS-Punkte und sofern vorhanden das Diploma Supplement;
 - eine schriftliche Darstellung der Motivation zur Aufnahme des Studiums im Umfang von etwa 3.000 Zeichen (2 Normseiten), aus der außerdem hervorgeht, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen;
 - 6. ggf. zusätzlich der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiums in Bereichen entsprechend den Nr. 3 a), b) oder c) sowie das mit diesem Abschluss erworbene Diploma Supplement und Transcript of Records;
 - 7. ggf. zusätzliche Nachweise gemäß Abs. 4 Nr. 1 und 2;
 - 8. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Masterprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an der Pädagogische Hochschule Freiburg oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 4 sowie Nr. 6 und 7 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- Liegt der gemäß Abs. 2 Nr. 3 a), b) oder c) erforderliche Nachweis über den erfolgreichen Studienabschluss bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass der erfolgreiche Abschluss rechtzeitig vor dem jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober) eines Masterstudiengangs Psychologie des Lernens und Lehrens gelingt, so kann der Zulassungsantrag gemäß § 20 Abs. 5 HVVO auf die Durchschnittsnote bisher erbrachter Prüfungsleistungen gestützt werden. Die Zulassung gemäß § 8 erfolgt dann unter der Bedingung des fristgerechten Nachweises des erfolgreichen Abschlusses und der weiteren damit zusammenhängenden Zugangsvoraussetzungen. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.
- (4) Liegt der in Abs. 2 Nr. 3 b) oder c) genannte Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden und mindestens 6-semestrigen einschlägigen Hochschulstudiums vor, jedoch ohne dass mindestens 12 ECTS-Punkte in empirischen Forschungsmethoden und mindestens

12 ECTS-Punkte in Psychologie im Hochschulstudium erworben wurden, so ist eine Zulassung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- 1. Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ein Masterstudium begonnen oder abgeschlossen hat, können die zu den geforderten jeweils 12 ECTS-Punkte in empirischen Forschungsmethoden und in Psychologie fehlenden Punkte aus diesem Masterstudium berücksichtigt werden. Liegen die entsprechenden Nachweise bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass die Nachweise rechtzeitig vor dem jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober) des Masterstudiengangs Psychologie des Lernens und Lehrens vorliegen, so kann die Berücksichtigung der fehlenden ECTS-Punkte auf die bisher in diesem Masterstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Bereich der empirischen Forschungsmethoden und der Psychologie gestützt werden. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber haben entsprechende Nachweise vorzulegen, die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- 2. Falls die Bewerberin bzw. der Bewerber nach bzw. neben dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss ein Erweiterungsfach oder ein Kontaktstudium mit Hochschulzertifikat begonnen oder abgeschlossen hat, können die zu den geforderten jeweils 12 ECTS-Punkte in empirischen Forschungsmethoden und in Psychologie fehlenden Punkte aus diesem Erweiterungsfach oder Kontaktstudium berücksichtigt werden. Liegen die entsprechenden Nachweise bis zum Ende der Antragsfrist noch nicht vor und ist aufgrund der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen zu erwarten, dass die Nachweise rechtzeitig vor dem jeweiligen Semesterbeginn (1. Oktober) des Masterstudiengangs Psychologie des Lernens und Lehrens vorliegen, so kann die Berücksichtigung der fehlenden ECTS-Punkte auf die bisher in diesem Erweiterungsfach oder Kontaktstudium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen im Bereich der empirischen Forschungsmethoden und der Psychologie gestützt werden. Die Bewerberinnen bzw. Bewerber haben entsprechende Nachweise vorzulegen, die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.
- Es wird gemäß § 20 Abs. 6 HVVO fünf vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen, mindestens ein Platz, auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, keine Zulassung zu erhalten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt. Werden Bewerberinnen bzw. Bewerber auf beiden Ranglisten geführt, so wird zunächst nach der Auswahlrangliste zugelassen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt, die das Auswahlverfahren durchführt. Sie besteht aus zwei sachkundigen Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Das Auswahlverfahren bildet die Grundlage für die Empfehlung der Auswahlkommission über die Zulassung zum Studium an das Rektorat.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang *Psychologie des Lernens und Lehrens* wird einmal jährlich zum Wintersemester durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Die Auswahlkommission trifft für den Studiengang unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die am Auswahlverfahren teilgenommen haben, eine Auswahl gemäß den in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkriterien

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:

- 1. die Gesamtnote für den ersten Studienabschluss gemäß § 2 Abs. 1 (vgl. Anlage 1),
- 2. die Einschlägigkeit der im ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen (vgl. Anlage 2),
- 3. das Motivationsschreiben gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 5 (vgl. Anlage 3),
- 4. der ggf. zusätzlich vorliegende Masterabschluss gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der erbrachten Leistung folgendermaßen bestimmt wird:
 - 1. für die im Abschlusszeugnis des Erststudiums ausgewiesene Gesamtnote werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 30 Punkte vergeben,
 - 2. für die Einschlägigkeit der im ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen werden gemäß Anlage 2 maximal 23 Punkte vergeben; in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission,
 - 3. für das Motivationsschreiben werden gemäß Anlage 3 maximal 10 Punkte vergeben,
 - 4. für den ggf. zusätzlich vorliegenden Masterabschluss werden 3 Punkte vergeben.
- (2) Die Auswahlkommission vergibt die Punktzahlen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus den von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel gebildet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.
- (3) Die Punktzahlen für Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden addiert. Es können maximal 63 Punkte erzielt werden. Auf der Grundlage dieser Summe wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern für den Studiengang eine Rangliste erstellt. Entfällt auf mehrere Bewerberinnen bzw. Bewerber die gleiche Punktzahl, so findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 8 Bescheide

Die Hochschule teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Juni 2017 in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die das Studium zum Wintersemester 2017/2018 aufnehmen. Gleichzeitig tritt die bisherige Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang Bildungspsychologie vom 14. Juni 2012 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15. Juli 2016 außer Kraft. Sie findet bis zum Zeitpunkt der Aufhebung des Masterstudiengangs Bildungspsychologie weiterhin Anwendung für die Zulassung in das höhere Fachsemester.

Freiburg, den 15. Mai 2017

gez. Druwe

Professor Dr. Ulrich Druwe

Rektor

Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Studienabschluss

Gesamtnote erster Studienabschluss *	Punkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

^{*} Bei der Zuordnung einer Punktzahl zur Gesamtnote für den ersten Studienabschluss wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma einer Gesamtnote berücksichtigt, alle weiteren ggf. vorhandenen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Anlage 2 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zur Einschlägigkeit des ersten Studienabschlusses

Nr.	Einschlägigkeit des ersten Studienabschlusses	Punkte
1	Bachelorabschluss in Psychologie ohne Spezialisierung oder mit Spezialisierung im Bereich des Lernens und Lehrens	20
2	Bachelorabschluss in Psychologie mit Spezialisierung in einem anderen Bereich als dem des Lernens und Lehrens (z.B. Arbeits- und Organisationspsychologie)	15
3	Bachelorabschluss in Erziehungswissenschaft mit deutlicher psychologischer Ausrichtung	15
4	Bachelorabschluss in Kognitionswissenschaft	15
5	Bachelorabschluss in Erziehungswissenschaft mit weniger starker psychologischer Ausrichtung	10
6	Bachelorabschluss in Kindheitspädagogik	10
7	Bachelorabschluss in Gesundheitspädagogik	10
8	Bachelorabschluss in einem Lehramt an allgemeinbildenden Schulen	10
9	Lehramtsstudium mit Abschluss Staatsexamen	13
10	Diplom-Abschluss in Bereichen entsprechend Nr. 1 bis 7	3 Punkte zusätzl.

Anlage 3 Skala für die Zuordnung einer Punktzahl zum Motivationsschreiben

In dem Motivationsschreiben soll die Motivation zur Aufnahme des Studiums dargestellt werden. Aus dem Schreiben soll hervorgehen, wie das geplante Masterstudium an den bisherigen Bildungsweg anschließt und welche beruflichen Perspektiven sich daraus für die Bewerberin bzw. den Bewerber eröffnen. Für das Motivationsschreiben werden maximal 10 Punkte vergeben. Für eine ausreichende Darstellung werden 4 Punkte, für eine befriedigende Darstellung 6 Punkte, für eine gute Darstellung 8 Punkte und für eine sehr gute Darstellung 10 Punkte vergeben.